

euromed GmbH
Wörth 13
94034 Passau

Nummer der Zuwendungsbestätigung

2609629

Sammelbestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden

euromed GmbH, Wörth 13, 94034 Passau

Gesamtbetrag der Zuwendung

in Ziffern

5.000,00 EUR

in Buchstaben

FÜNFTAUSEND

Zeitraum der Sammelbestätigung

08.02.23 - 08.02.23

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 04, 13 und 15 AO und Förderung mildtätiger Zwecke nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Köln-Süd, StNr. 219/5881/0409, vom 23.11.2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes für den Spendenbereich von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 04, 13 und 15 AO und Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

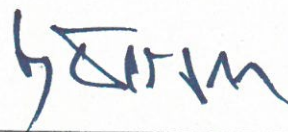
Die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten wurde dem Finanzamt Köln-Süd mit Schreiben vom 28.06.2007 gemäß R 10b 1 Abs. 4 der Einkommensteuer-Richtlinien angezeigt.

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Köln, den 27.01.24

Ort, Datum



Deutsches Komitee für UNICEF e.V.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).